

Der Weinzierler Erblehenhof von Mauern in jedem Besitzveränderungsfalle vom ganzen Hof . . . . . 22 f

Jeder ganze Theil vom triesner

209

Mayerhof bei jeder Besitzveränderung . . . 15 f

Die Weisgarbe in Mühleholz im Verkaufs und Erbfalle an eigene 5 und an Fremde 10 pro Cent vom Kaufs, oder Schätzungswerthe, laut Revers vom 1<sup>ten</sup> September 1810.

Endlich wird der Ehrschatz von Schublehen bei jeder neuen Verlassung besonders bestimmt.

Ao 1814 giengen ein . . . . .

30 — —

**Auffarthgelder**

Wenn ein Schublehenbeständer während der Pachtzeit, oder ein um die Hälfte der Fechsung die herrschaftlichen Weinreben zu Eschen, Mauern, und Triesen bearbeitender Rebmann, mit amtlicher Bewilligung sein Recht einem Dritten überlässt, muss dieser jedesmahl für die Verleihung einen Gulden Auffahrtgeld bezahlen.

Im Jahre 1814 giengen ein . . . . .

11 — —

**Unterhanseinkaufgeld**

Jeder der in Folge allerhöchster landesfürstlicher Bewilligung als Unterthan in diesem Fürstenthume aufgenommen wird, bezahlt an Einkaufsgeld ins Renntamt . . . . . 25 f woran im vorigen Jahre nichts eingieng.

210

**Hintersässgelder**

Alle sich im Lande aufhaltenden, und geduldeten, doch nicht eingekauften Fremden bezahlen